

Arbeitnehmerstammblatt Lohn / Gehalt

Arbeitgeberangaben

Firmenname Arbeitgeber Mandantenummer

Straße

PZL, Ort

Arbeitnehmerangaben

Name Geburtsdatum

Vorname Familienstand

Straße Eintrittsdatum

PLZ, Ort Austrittsdatum

Rentensvers.-
Nummer Bank-
bezeichnung

Krankenkasse IBAN

ausgeübte
Tätigkeit BIC
(nur bei ausländischem Konto)

Gesellschafter/Geschäftsführer

mitarbeitender Ehegatte/Lebenspartner

Lohnsteuerklasse I II III IV V VI

Steuer-Identifikationsnummer

Elterneigenschaft, d. h. sind oder waren Sie Mutter/Vater eines Kindes, Pflege- oder Adoptivkindes? Siehe Anhang ja nein

Kinderfreibeträge laut Lohnsteuerkarte

Konfession Konfession Arbeitnehmer Konfession Ehegatte

Mehrfachbeschäftigter ja nein

wenn ja, bitte nennen: Bruttogehalt in Euro Name des 2. Arbeitgebers

Straße des 2. Arbeitgebers

PLZ, Ort des 2. Arbeitgebers

Rentner

ja nein

wenn ja, bitte Rentenbescheid beifügen

Schwerbeschädigt

ja nein

wenn ja, bitte Kopie des Schwerbehindertenausweis beifügen

Urlaubsanspruch

Tage

wöchentliche Arbeitszeit

Stunden

Gehalt

Gehalt/Monatslohn

Betrag

Stundenlohn

Betrag

sonstige Gehaltsbestimmungen

Art

Art

Betrag

Betrag

Sachbezug Dienstwagen

Listenpreis
(neu)

EUR

Pauschalbesteuerung

ja nein

Fahrten zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte

Anzahl

Abwälzung Pauschalsteuer

ja nein

Entfernung zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte

km

Zukunftssicherung

ja nein

Baulohn

Arbeitnehmer-Nr. bei der ZVK

Berufsgenossenschaft

Gefahrentarif

Folgende Unterlagen sind abzugeben

- Nachweis Kind, Geburtsurkunde (falls vorhanden)
- Vertrag Zukunftssicherung (falls vorhanden)

Datum

Arbeitnehmer

Arbeitgeber

Der Pflegeversicherungsbeitrag für Kinderlose

Die Bundesregierung hat gesetzlich geregelt, dass für kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung ein Beitragszuschlag zu erheben ist. Die Regelung sieht vor, dass ab 01.01.2005 der Beitragssatz für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht wird. Kinderlose Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind sowie Wehr- und Zivildienstleistende und Bezieher von Arbeitslosengeld II sind von der Zuschlagspflicht ausgenommen. Der Zuschlag muss vom Versicherten allein getragen werden. Eine Beteiligung des Arbeitgebers ist nicht vorgesehen. Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung erhöht sich für betroffene Mitglieder somit von 2,35 % auf 2,60%.

Befreit vom Beitragszuschlag auf Dauer sind alle Väter und Mütter, unabhängig davon, ob das Kind noch lebt bzw. wie alt das Kind ist. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Der Nachweis der Elterneigenschaft ist gegenüber der beitragsabführenden Stelle (Arbeitgeber) zu erbringen. Das Gesetz schreibt keine konkrete Form des Nachweises vor. Es werden alle Urkunden berücksichtigt, die geeignet sind, zuverlässig die Elterneigenschaft des Mitglieds zu belegen. Dazu gehören z.B. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamts, Auszug aus dem Familienbuch usw. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Um den Beitrag zur Pflegeversicherung ermitteln zu können, benötigen wir demzufolge folgende Informationen von Ihnen:

Haben Sie Kinder? ja nein

Wenn Sie die Elterneigenschaft erfüllen, reichen Sie uns bitte einen Nachweis (s. o.) dafür ein.

Datum

Arbeitnehmer